

Stellungnahme Vernehmlassung zur Änderung des Stimmrechtsgesetzes

Die Stellungnahme wurde am 20. Aug 2025 um 08:55:39 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Vernehmlassung zur Änderung des Stimmrechtsgesetzes

Teilnehmerangaben:

Die Mitte Kanton Luzern
Stadthofstrasse 3
6004 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Postfach 3768
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: jsdds@lu.ch

Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

189059

Zustimmungen zu den Anpassungen

Thematik	Aussage	Zustimmung
Verlängerung der Bereinigungsfrist (§ 31)	Sind Sie mit der Verlängerung der Bereinigungsfrist bei Wahlvorschlägen (§ 31) auf eine Woche einverstanden?	Stimme zu
Ein Wahlzettel bei Majorzwahlen (§ 27 und § 33 StRG)	Bei den Majorzwahlen sollen die Stimmberechtigten künftig nur noch einen Wahlzettel erhalten, auf dem sämtliche Kandidierende aufgeführt sind. Zur Stimmabgabe sind die Kästchen vor den Namen anzukreuzen. Sind Sie mit diesem Vorgehen grundsätzlich einverstanden?	Stimme eher zu
Abstimmungsbotschaft und Homepage (§§ 37 und 38 StRG)	Sind Sie mit der Möglichkeit einer kürzeren Abstimmungsbotschaft zusammen mit weitergehenden Informationen auf einer Homepage einverstanden?	Stimme zu
Gemeindeversammlungen	Sind Sie mit den Änderungsvorschlägen (§§ 115, 123, 125, 126) einverstanden?	Stimme eher zu
Äusserungsrecht an Gemeindeversammlungen (§ 116 StRG)	Zur Stärkung der Partizipation sollen alle Einwohnerinnen und Einwohner ein Äusserungsrecht an der Gemeindeversammlung erhalten. Sind Sie damit einverstanden?	Stimme eher nicht zu
Kostenregelung im Rechtsmittelverfahren (§ 167a)	Künftig sollen im Stimmrechtswesen Kosten in Rechtsmittelverfahren verlegt werden können. Sind Sie damit einverstanden?	Stimme eher nicht zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 22 Information vor Gemeindeabstimmungen	§22, Abs 4: geschützt streichen	Seit Mitte 2025 gilt das Öffentlichkeitsprinzip. Da die Aufnahmen so gemacht werden, dass die Teilnehmenden inkl. Fragende nicht erkannt werden, darf die Videoaufzeichnung auch auf einem offenen Portal sein.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 33 Wahlzettel	Es muss auf dem Wahlzettel ersichtlich sein, wieviele Personen maximal wählbar sind.	Um amtliche Streichungen aufgrund zuviel angekreuzter Kandidaten zu verhindern, sollte auf jedem Wahlzettel (bei Mehrheitswahlen) ersichtlich sein, wieviele Sitze maximal zu vergeben sind.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 37 Kantonale Wahlen und Abstimmungen	§37 Abs 1: mindestens einen Stimmzettel	Es kann vorkommen, dass mehrere Stimmzettel abgegeben werden, deshalb sollte "mindestens" vor "einen Stimmzettel" ergänzt werden.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 37 Kantonale Wahlen und Abstimmungen	§37 Abs 3c: eine Blankoliste und eine Kandidatenliste ...	Wenn mehr Kandidaten zur Wahl stehen als Sitze zu vergeben sind, ist eine Blankoliste einfacher verständlich und die Wählenden können ihre Favoriten selbständig in eine Liste eintragen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 38 Gemeindeabstimmungen	§38 Abs 1: ... und mindestens einen Stimmzettel	Begründung wie zu §37 Abs 1
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 38 Gemeindeabstimmungen	§38 Abs 3c: bei Mehrheitswahlen: eine Kandidatenliste aufgrund der gültigen Wahlvorschläge. Sind keine eingegangen, erhalten sie eine Blankoliste. eine Blankoliste und eine Kandidatenliste aufgrund der gültigen Wahlvorschläge.	Begründung analog §37 Abs 3c.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 52 Wahlzettel	§52 Abs 3bis: streichen!	Wir finden es heikel, wenn solche Angaben zählen und im Gesetz festgeschrieben stehen. Lieber würden wir zusätzlich eine Blankoliste abgeben, um ungültige Wahlabgaben zu verhindern (vgl. § 37, 3c/ § 38, 3c).
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 57 Auflage des Stimm- und Wahlmaterials im Urnenlokal	§57 Abs 1b: bei Mehrheitswahlen eine Kandidatenliste eine Blankoliste und die amtliche Kandidatenliste oder eine allfällige Blankoliste, die amtlichen Kandidatenlisten und die privaten Kandidatenlisten, soweit sie dem Urnenbüro zu diesem Zweck von privater Seite übergeben wurden, sofern kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.	Fehlerhafte Wahlabgabe vorbeugen.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 74 Ungültige Kandidatenstimmen	§72 Abs 2: Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Kandidatenstimmen, als Sitze zu vergeben sind, werden die überzähligen nach der vom Justiz- und Sicherheitsdepartement festzulegenden Reihenfolge von unten nach oben gestrichen auf die entsprechende Anzahl Sitze gekürzt.	Es wäre transparent, wenn bereits im Gesetz festgelegt würde, in welcher Reihenfolge die Streichung von überzähligen Kandidatenstimmen statt findet.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 115 Anfechtung, Einsichtnahme	§ 115 Abs 4: Die Gemeinde kann die Protokolle auch geschützt im Internet zur Einsicht bereitstellen.	Abstimmungs- und Wahlprotokolle sind öffentlich und dürfen deshalb auch allen zugänglich veröffentlicht werden. "Geschützt" deshalb streichen.
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 116 Information	§ 116 Absatz 2bis: Grundsätzlich sollen nur Stimmberechtigte an Gemeindeversammlungen sprechen dürfen.	<p>Die Beschränkung des Rederechts ausschliesslich für Stimmberechtigte hat mehrere Vorteile. Zum einen wird die Effizienz der Versammlung gesteigert und die Entscheidungsfindung vereinfacht, wenn nur diese Personen mitreden können, welche schlussendlich berechtigt sind, Anträge zu stellen und Beschlüsse zu fassen.</p> <p>Zum anderen hat die Praxis aufgezeigt, dass gerade nicht Stimmberechtigte, welche an einer Gemeinde- oder Orientierungsversammlung gesprochen haben, die Versammlung dominiert haben, schlussendlich aber gar keine Entscheidungskompetenz hatten und zum Teil nicht mit den Konsequenzen vor Ort leben mussten, weil ihr Lebensmittelpunkt nicht in dieser Gemeinde war.</p> <p>Sollte das Recht hier angepasst werden, bedarf es eine klare Regelung, dass effektiv nur Personen an Versammlungen sprechen, die auch effektiv in dieser Gemeinde ihren Lebensmittelpunkt haben.</p> <p>Grundsätzlich stehen wir aber den Bestrebungen zur Förderung und Attraktivierung der Gemeindeversammlungen positiv gegenüber.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung zum Stimmrechtsgesetz	§ 125 Geheime Wahl	§125 Abs 1f: Enthält ein Wahlzettel mehr gültige Kandidatenstimmen, als Sitze zu vergeben sind, werden die überzähligen nach der vom Justiz- und Sicherheitsdepartement festzulegenden Reihenfolge von unten nach oben gestrichen auf die entsprechende Anzahl Sitze gekürzt.	Siehe § 74, Abs 2. Transparenz der Streichungsregelung im Gesetz erwähnen.
Erläuterungen zur Vernehmlassung	1.1 Vereinfachung bei der Organisation und beim Ablauf bei Wahlen	Seite 4, oben: ..., sondern einen Wahlzettel, auf dem die Namen sämtlicher gemeldeten Kandidierenden mit Kästchen zum Ankreuzen aufgelistet sind. Dabei wird auf jedem Wahlzettel klar deklariert, wieviele Sitze maximal zu vergeben sind. Die Gefahr ungültiger Stimmabgaben würde vermindert,	Bei Mehrheitswahlen stehen oft mehr Kandidierende zur Wahl als Sitze zu vergeben sind. Deshalb muss deutlich deklariert werden, wieviele Kreuze maximal vergeben werden können.
Erläuterungen zur Vernehmlassung	1.2 Anpassung aufgrund der Praxis und Rechtsprechung	Weiter ist die bisher sehr weitgehende Publikation von Kandidatenangaben unter datenschutzrechtlichen Aspekten zu präzisieren analysieren und bezüglich besonders schützenswerten Daten einzuschränken. Die Kandidaten müssen den Stimmberechtigten transparent vorgestellt werden.	«Datenschutzrechtliche Aspekte» können sehr breit gefasst werden. Die Wählenden müssen transparent wissen, wen sie wählen. Dies sind Personen öffentlichen Rechts und sind sich dessen bewusst.
Erläuterungen zur Vernehmlassung	1.3 Digitalisierung von Wahlen und Abstimmungen	Seite 5, erster Abschnitt, letzter Satz: und sämtliche Unterlagen auf dem Internet oder und in der Gemeinde einsehbar sind.	Das sowohl als auch ist wichtig, um Diskriminierung auszuschliessen.
Weitere Bemerkungen		Keine Antwort	Keine Antwort